

Inhalt:

1. Bundesregierung plant wesentliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht
2. Gemeinnützigkeit entfällt erst mit Eintragung der Satzungsänderung
3. Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen an Mitglieder kann Zweckbetrieb sein

1. Bundesregierung plant wesentliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Im Regierungsentwurf des Jahrsteuergesetzes (Bundesfinanzministerium vom 2.09.2020) waren die lange geforderten Verbesserungen für gemeinnützige Einrichtungen unberücksichtigt geblieben. Der Bundesrat hatte dazu eine Reihe von Nachbesserungen vorgeschlagen.

In Ihrer Antwort auf die Stellungnahme des Bundesrates stimmt die Bundesregierung den meisten Änderungsvorschlägen zu, bzw. will die Vorschläge prüfen. Voraussichtlich wird es dann zum Jahreswechsel wesentliche Änderungen für gemeinnützige Einrichtungen geben. Das betrifft auch Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung.

Insbesondere geht es um folgende Regelungen:

- die Anhebung des Ehrenamtsfreibetrags auf 840 und des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro,
- die Erhöhung des Körperschaft- und Gewerbesteuerfreibetrags für Vereine von 5.000 auf 7.500 Euro,
- die Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro,
- die Befreiung von der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für gemeinnützige Körperschaften mit Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro pro Jahr,
- die Steuerbegünstigung für Kooperationen gemeinnütziger Einrichtungen und für Holdings, die ausschließlich Anteile an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften halten

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/23551 vom 21.10.2020, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

2. Gemeinnützigkeit entfällt erst mit Eintragung der Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Das Finanzamt kann deswegen erst dann die Gemeinnützigkeit entziehen.

Im Fall, über den der Bundesfinanzhof (BFH) zu verhandeln hatte, entzog das Finanzamt die Gemeinnützigkeit, weil ein Verein seine Satzung geändert hatte. Die Satzungsänderung war aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht ins Vereinsregister eingetragen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, es könne steuerrechtlich nicht auf die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister ankommen. Es gelte hier das Gleiche wie für Vorgesellschaften oder nicht rechtsfähige Körperschaften, die einen Feststellungsantrag bereits mit Beschluss der Satzung stellen könnten. Entscheidend sei der Zeitpunkt des Beschlusses über die Satzungsänderung abzustellen. Das diene auch der Verhinderung von Missbrauch durch Spendenbescheinigungen, die im Zeitraum zwischen Beschluss und Eintragung der Satzungsänderung ausgestellt werden, wenn die Mitglieder in diesem Zeitraum bereits auf der Grundlage der neu beschlossenen Satzung agierten.

Dem widersprach der BFH. Die Aufhebung eines Bescheides über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen setzt eine nachträgliche Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse voraus. Im Fall einer Satzungsänderung tritt die erst mit ihrem zivilrechtlichen Inkrafttreten ein – d.h. mit Eintragung der Satzung.

Die Gefahr eines Missbrauchs sah der BFH nicht. Den verhindern die spendenrechtlichen Vorgaben:

- Entweder wusste der Spender um die fehlende Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit. Dann darf ihm der Spendenabzug verweigert werden (fehlender Vertrauensschutz).
- Oder er durfte auf die vorhandene Gemeinnützigkeit vertrauen, dann haftet der Verein für den Steuerausfall mit pauschal 30% des Spendenbetrages.

Im Übrigen – so der BFH – besteht die Gefahr eines Missbrauchs unabhängig vom Fall einer Satzungsänderung.

BFH, Urteil vom 23.7.2020, V R 40/18

3. Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen an Mitglieder kann Zweckbetrieb sein

Die Überlassung von Tagungs- und Seminarräume an Mitglieder kann ein Zweckbetrieb sein.

Das stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz im Fall eines gemeinnützigen Vereins zur Förderung der Religion klar. Der Verein betrieb ein Priester- und Gästehaus, in dem neben Gästezimmern auch Seminar- und Tagungsräume vermietet wurden.

Die Umsätze aus der Überlassung der Tagungs- und Seminarräume an Mitglieder bewertete das FG als Zweckbetrieb, für den der ermäßigte Steuersatz (7%) gilt. Die Begründung: Diese Leistungen entsprachen den satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken des Vereins, nämlich der beruflichen Aus- und Fortbildung von Priestern sowie der sozialen Bildungsmaßnahmen im seelsorgerischen Einsatz und sozial-caritativen Dienst.

Die Verpflegungsleistungen und die Vermietung der Tagungsräume inklusive ihrer technischen Ausstattung an Nichtmitglieder ordnete das FG dagegen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu.

Hinweis: Das Urteil betrifft aber einen Sonderfall. Hier überlässt ein Bildungsträger Seminarräume und -technik an Mitglieder, die sie satzungsbezogen nutzen. Für die meisten anderen Bildungsträger wird dieser Sonderfall nicht greifen. So ist z.B. die Überlassung von Seminarräumen an andere gemeinnützige Einrichtungen regelmäßig kein Zweckbetrieb. In Frage kommt die Befreiung aber z.B. für eine Musikschule, die Probenräume an ihre Schüler überlässt.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.09.2020, 6 K 2273/17

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl